

Statuten des Vereins

Forschungsverein Kinder-Herz-Zentrum Linz

1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Forschungsverein Kinder-Herz-Zentrum Linz“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.3. Die Errichtung von Landesstellen in den Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

2: Vereinszweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, bezweckt wissenschaftliche und medizinische Forschung und Lehre auf dem Gebiet angeborene Herzfehler bei Kinder und Jugendliche.

3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1. Als ideelle Mittel dienen

1. Initiierung, Durchführung, Koordination und Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsaufgaben.
2. die Information über den Stand der Entwicklung durch Fortbildung, Diskussion, Vorträge, Seminare, Exkursionen, Veranstaltungen auf wissenschaftlichem Gebiet
3. Förderung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit mit anderen Forschungsprojekten zum Thema angeborenen Herzfehler
4. Herausgabe von Publikationen
5. Aufbau einer internationalen Zusammenarbeit von Forschungsinstituten
6. Einrichtung einer wissenschaftlichen Datenbank

3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedschaften, Beitrittsgebühren
2. Subventionen von öffentlichen und privaten Stellen
3. Spenden, Sammlungen, Sponsoreneinnahmen
4. Reinerträge von Veranstaltungen
5. Subventionen von öffentlichen und privaten Stellen
6. Sponsoring
7. Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen
8. Verkauf von Merchandising-Materialien
9. Erträge aus Publikationen, Aufträgen und Forschungsarbeiten sowie vereinseigenen Unternehmungen

4: Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern oder gelegentlich bei Vereinsveranstaltungen oder anderen Vereinsaktivitäten Ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 4.3. Über die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.

5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentliche Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- 6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz 3-maliger Mahnung länger als 2 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in den Generalversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen seitens des Vereins ist ausgeschlossen. Die Leistungen des Vereins werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, im Einzelfall vom Vereinsvorstand nach freiem unanfechtbarem Ermessen, festgesetzt.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vereinsvorstand festgesetzten Höhe verpflichtet.

8: Vereinsorgane

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer (mind. 2)
 - e) das Schiedsgericht

9: Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

- c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
binnen vier Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Post, Fax, E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse) oder persönlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
 - 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
 - 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 - 9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 - 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in.

10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Beschlussfassung über den Voranschlag
- 10.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 10.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer bei ordentlicher Generalversammlung
- 10.4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- 10.5. Entlastung des Vorstands
- 10.6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 10.7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

11: Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus mind. zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau (kann auch den Namen Präsident/Präsidentin tragen) und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in. Eine Person kann mehrere Funktionen im Vorstand übernehmen.
- 11.2. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
- 11.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.5. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in.
- 11.6. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion

- eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt beim Vorstand erklären.
 - 11.8. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und repräsentiert ihn nach außen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Festlegung der Geschäftsordnung und der Leistungen des Vereins.
- 12.2. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses für kleine Vereine bzw. laufender Aufzeichnung der Erträge/Aufwendungen und Erstellung eines allenfalls erweiterten Jahresabschlusses für große Vereine.
- 12.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- 12.4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 12.5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 12.7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 12.8. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- 12.9. Dem Vorstand obliegt die Bestellung, Überwachung und Abbestellung des/der Geschäftsführers/in.

13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 13.2. Ab einer finanziellen Dimension in der Höhe von € 5.000 braucht es zwei Unterschriften des Vorstandes.
- 13.3. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassiers/in oder des/der Obmann Stellvertreters/in. In Geldangelegenheiten des/der Obmann/Obfrau und des/der Kassiers/in.
- 13.4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.5. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.6. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.7. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.8. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

14: Geschäftsführung

- 14.1. Bei allen Handlungen der Geschäftsführung sind geltende Gesetze und Bestimmungen einzuhalten und die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 14.2. Der Vorstand kann:
 - a) die Geschäftsführung selbst ausüben;

- b) die Geschäftsführung an eine Person mit Einzelvertretung übertragen;
 - c) die Geschäftsführung an mehrere Personen mit Gesamtvertretung übertragen.
- 14.3. Die Geschäftsführung hat den Verein nach außen hin zu vertreten und im Innenverhältnis die Geschäfte des Vereins zu führen. Die Geschäftsführung umfasst alle Handlungen, Maßnahmen und Vorkehrungen organisatorischer, kaufmännischer, technischer und personeller Art, die zur Führung des Vereins erforderlich sind.
 - 14.4. Gültige Ausfertigungen und Bekanntmachungen zeichnen der/die Geschäftsführer/in selbständig bis zu einer Höhe von € 1.000,--, darüber hinaus gemeinsam mit dem/der Obmann/Obfrau.
 - 14.5. Alternativ zu Punkt 14.4. zeichnet der/die Kassier/in bis zu einer Höhe von € 1.000,-- selbständig, darüber hinaus gemeinsam mit dem/der Obmann/Obfrau.

15: Rechnungsprüfer

- 15.1. Die beiden Rechnungsprüfer/innen oder ein/e Abschlussprüfer/in werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 15.2. Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben bei der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 15.3. Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines erfolgt in jedem Fall einmal jährlich.
- 15.4. Sie können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

16: Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- 16.1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 16.2. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen zu übertragen hat.
- 17.3. Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 17.4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 EStG zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.